

Arbeitsgemeinschaft Schulelternbeiräte (ARGE-SEB)
an den Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen in Mainz und Umgebung

Uwe Geisler
Kapellenstr. 4A
55270 Ober-Olm
06136 / 814848
uwegeisler@geisler.de

Stephanie Kloos
06133 / 573710
info@afrika-wein.de

Per E-Mail an:

Staatsministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz
Frau Doris Ahnen
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

zur Kenntnis:

- LEB/REB
- Bildungspolitische Sprecherinnen der Landtagsfraktionen
- Landesverteiler Uwe Geisler

Redaktion:
Dr. Tillmann Krach
Jörg Backofen

23.12.2013

Besetzungsverfahren für Schulleiterstellen

Sehr geehrte Frau Ministerin Ahnen,

zum Thema nehmen wir wie folgt Stellung :

1. Anlass für die Stellungnahme

Mehrfach haben in den letzten Monaten Mitgliedsschulen der ARGE-SEB ihre Unzufriedenheit mit dem Ablauf der Besetzungsverfahren für neue Schulleiter(innen) geäußert. Auch wenn die Sachverhalte unterschiedlich waren, herrschte übereinstimmend der Eindruck, man sei von den Entscheidungsgremien übergangen, zumindest aber nicht ernst genommen worden. Die praktizierte Verfahrensweise hinterließ bei den Beteiligten das Gefühl, ihre Anhörung sei eine letztlich vollkommen überflüssige – und zeitraubende – Formalie gewesen, da den vorgebrachten Einwänden keinerlei Beachtung geschenkt wurde. Verstärkt wurde dieser Eindruck durch den Umstand, dass offenbar schon im Vorfeld der Bewerberauswahl seitens der ADD steuernd in das Verfahren eingegriffen worden war. Gerade weil in den nächsten Jahren zahlreiche Neubesetzungen im Schulleitungsbereich anstehen, hält die ARGE-SEB es für geboten, das Vorgehen der Anstellungsbehörde kritisch zu hinterfragen und auf eine Änderung hinzuwirken, damit die Nachvollziehbarkeit und damit Akzeptanz von Besetzungsentscheidungen künftig verbessert wird.

2. Aktuelle Rechtslage und Auswirkungen der geplanten Schulgesetznovelle

Nach dem insoweit von der geplanten Novelle nicht betroffenen § 26 Abs. 5 SchulG erfolgt die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern bei staatlichen Schulen „*im Benehmen mit dem Schulträger und dem Schulausschuss*“. In der Vorschrift des § 48, die die Rechte des Schulausschusses regelt, wird dies nochmals bestätigt – auch nach der vorgesehenen Änderung: Bei der Bestellung ist das „*Benehmen mit dem Schulausschuss herzustellen*“. Das SchulG hält explizit fest, dass dieses „Benehmen“ schon vor der Auswahlentscheidung hergestellt werden kann, wobei der Schulausschuss das Recht hat, die BewerberInnen zu Vorstellungsgesprächen einzuladen. Wird dabei eine „Übereinstimmung nicht erzielt“ – weicht also das Votum des Gremiums von dem Vorschlag der Schulbehörde ab – hat diese den Vorschlag mit dem Schulausschuss zu „erörtern“.

Diese Formulierung greift allerdings dem Verfahren vor. Denn auf welche Weise die Behörde zu ihrem Vorschlag gelangt, ist offenbar nach wie vor in einem Schreiben des seinerzeitigen Staatssekretärs an die Regierungspräsidenten vom 19.12.1991 geregelt, der im Nichtamtlichen Teil des Amtsblattes 15/92 veröffentlicht ist. Danach findet eine „Überprüfung“ der BewerberInnen statt, bei der die Schule, für die sich der Kandidat bzw. die Kandidatin bewirbt, nicht vertreten ist – weder durch die Schulleitung noch (geschweige denn) durch Eltern- oder Schülervertreter. Auf dieser Überprüfung basiert der Entscheidungsvorschlag, der dann zusammen mit einem etwaigen Votum des Schulträgers bzw. Schulausschusses an die Ministerin weitergeleitet wird. Ist sie mit der Auswahl einverstanden, beginnt offiziell „*das Verfahren auf Herstellung des Benehmens*“ (Ziff. 7 des Schreibens). Wird der/die ministeriell vorgeschlagene Kandidat(in) abgelehnt, muss ein Termin abgestimmt werden, „*in dem die zuständige Bezirksregierung (jetzt: ADD) den Vorschlag des Ministeriums erörtert*“.

Über einen Zeitraum von rund einem Jahr, so ist es am Schluss dieses Schreibens formuliert, sollten „*Erfahrungen gesammelt werden, wie sich die neuen Regelungen bewähren*“, gleichzeitig ist festgehalten, dass nach einem „*gewissen Erprobungszeitraum*“ eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen werden muss. Dies ist allerdings bis heute - mehr als 20 Jahre später! – noch nicht geschehen. Zwar gibt es einen internen Handlungsleitfaden, der ggf. neuen Anforderungen angepasst wird. Im Grundsatz wird das Verfahren aber offenbar nach wie vor so praktiziert wie beschrieben, was sich auch an der Beantwortung einer „Großen Anfrage“ im Oktober 2008 (Landtagsdrucksache 15/2689) ablesen lässt. Allein dies wirft die Frage auf, ob es rechtlich überhaupt zulässig ist, ein Stellenbesetzungsverfahren von solcher Bedeutung auf der Basis brieflicher Ausführungen eines Staatssekretärs zu regeln (und auf diese Weise das vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zwingende Anhörungsverfahren zu umgehen). Vielleicht ist die Schulgesetznovelle Anlass, diesen Zustand zu ändern, auch wenn sie den § 26 unberührt lässt.

3. Inhaltliche Kritik

Das oben beschriebene Verfahren ist aber nicht nur wenig transparent und aus formalen Gründen angreifbar, es wird vor allem auf eine Art und Weise praktiziert, die in der Vergangenheit gerade das vermissen ließ, was im Vorspruch des zitierten Rundschreibens steht, dass nämlich über die Benehmensregelung „*im Sinne des Ausbaues von Demokratie und Partizipation an der wichtigen Entscheidung über die Besetzung der Schulleiterstelle sowohl der Schulträger als auch über den Schulausschuss Lehrer, Eltern und Schüler beteiligt werden*“ sollen. Eine „Beteiligung“ ist mehr als eine „Erörterung“, und selbst eine Erörterung ist mehr als eine Mitteilung von Entscheidungen, die ohnehin längst gefallen und nicht abänderbar sind.

Wenn jetzt sogar die stärkere Beteiligung des Schulausschusses – und damit auch der Eltern – am Schulleben angestrebt ist, dann muss sich dies auch und gerade in wichtigen Fragen wie der Besetzung der Schulleiterstelle praktisch bemerkbar machen. Die Elternschaft will sich keineswegs fachliche Kompetenzen anmaßen, die sie naturgemäß nicht besitzen kann, sie hat aber Anspruch darauf, dass ihre Bedenken und Einwände gehört und ernsthaft geprüft werden. Es muss daher – vorzugsweise in einer Verwaltungsvorschrift! – explizit und eindeutig geregelt sein, dass eine Anhörung sämtlicher BewerberInnen durch den Schulausschuss vor einer abschließenden Entscheidung der Schulbehörde stattzufinden hat und dass die Kandidaten verpflichtet sind, der Einladung des Gremiums zu diesem „Gespräch“ auch Folge zu leisten. Das Votum des Schulausschusses bzw. Schulträgers hat die Schulbehörde zur Kenntnis zu nehmen und, falls sie ihm nicht folgt, ihre abweichende Auffassung zu begründen. Entscheidet sich dann auch das Ministerium gegen das Votum eines der (oder beider) Gremien, dann muss dies in einem persönlichen Treffen nicht nur „erörtert“, sondern dem Schulausschuss mit nachvollziehbaren Argumenten erklärt werden. Es genügt also nicht – wie es in der Praxis gehandhabt wurde – lediglich das Verfahren zu erläutern und im übrigen auf behördliche Interna zu verweisen, die angeblich nicht preisgegeben werden dürfen.

Wie bereits eingangs bemerkt, ist es in letzter Zeit zu einem spürbaren Vertrauensverlust gekommen: Engagierte Elternvertreter, die viel Zeit und Mühe in ihre ehrenamtliche Tätigkeit investieren, haben das Gefühl, dass sie in wichtigen Fragen ihre Position lediglich darstellen dürfen und keinerlei Einflussmöglichkeit auf Entscheidungen haben, also nur formal, aber keineswegs real partizipieren zu können. Diesem Eindruck sollte schleunigst gegengesteuert werden. Natürlich streben wir an, dass das Schulgesetz bei noch mehr schulwichtigen Entscheidungen das „Einvernehmen“ oder gar die „Zustimmung“ des Schulelternbeirates bzw. Schulausschusses vorsieht – anstatt die Herstellung eines „Benehmens“, das letztlich nicht mehr zulässt als eine Meinungsäußerung ohne jede Bindungswirkung. Aber auch die jetzt und in Zukunft bei der Schulleiterstellenbesetzung geltende Regelung eröffnet Spielräume, die zugunsten von mehr „Demokratie und Partizipation“ (siehe oben) genutzt werden sollten.

In diesem Sinne verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Uwe Geisler